

Richtlinien der Gemeinde Tornesch über die Gewährung von Zuschüssen für Jugend- und Klassenfahrten

§ 1 Voraussetzungen

Die Gemeinde Tornesch fördert auf der Grundlage dieser Richtlinien und im Rahmen der jährlichen Haushaltsmittel die Jugendarbeit durch Gewährung von Zuschüssen für Teilnehmer/innen von Ferien-erholungsmaßnahmen, Freizeiten, Studienfahrten, Sportveranstaltungen, staatspolitischen Fahrten sowie für Klassenfahrten der Tornescher allgemeinbildenden Schulen. Die Förderung ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 2 Antragsberechtigung

- (1) Zuschüsse können beantragt werden für Fahrten, die in Gruppen von Vereinen der Kirche, der freien Wohlfahrtsverbände oder aber ortsansässigen Vereinen, die Jugendarbeit leisten sowie der Tornescher allgemeinbildenden Schulen.
- (2) Tornescher Vereine und Verbände erhalten auf Antrag auch Zuschüsse für auswärtige Teilnehmer/innen mit Wohnsitz in den Nachbarkommunen Uetersen, Heidgraben, Moorrege, Ellerhoop, Neuendeich, Groß Nordende, Heist, Haselau und Haseldorf.
- (3) Für auswärtige Vereine erfolgt eine Einzelfallentscheidung über die Förderung der Tornescher Teilnehmer/innen gemäß dieser Richtlinien, wenn die Vorausmeldung rechtzeitig 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme eingereicht wird.

§ 3 Förderungsgrundsätze

- (1) Eine Fahrtengruppe muss aus mindestens sieben jugendlichen Teilnehmer/innen bestehen. Für jeweils sieben angefangene Teilnehmer/innen kann eine Betreuerin oder ein Betreuer ab Vollendung des 18. Lebensjahres mit Betreuerlizenz (Jugendgruppenleiterschein) bezuschusst werden.
- (2) Die Fahrten müssen sich über mindestens drei Tage mit mindestens zwei Übernachtungen erstrecken. Die Bezuschussung wird für höchstens 21 Tage einschließlich An- und Abreise gewährt.
- (3) Für Fahrten, die weniger als drei Tage dauern, kann ebenfalls ein Antrag gestellt werden. Hierüber erfolgt eine Einzelfallentscheidung im Rahmen der Richtlinien.
- (4) Die Bewilligung eines Zuschusses setzt eine angemessene Eigenbeteiligung der Teilnehmer/innen voraus.

§ 4 Antragstellung

- (1) Die geplanten Maßnahmen sind bis zum 15. April des laufenden Jahres voranzumelden. Der Zuschussantrag ist spätestens 6 Wochen vor Durchführung der Jugendfahrt einzureichen.
- (2) Diesem Antrag müssen beigefügt werden:
 - a) Angaben über das Reiseziel
 - b) Reisezweck
 - c) Vorläufige Finanzierungsübersicht mit Eigenbeteiligung der Teilnehmer/innen
 - d) Anzahl und Durchschnittsalter der voraussichtlichen Teilnehmer/innen sowie Betreuer/innen
- (3) Zuschüsse werden nur an Berechtigte im Sinne des § 1 dieser Richtlinie für jugendliche Teilnehmer/innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.
- (4) Für Personen im Alter von 18 bis einschließlich 24 Jahren kann ein Zuschuss gewährt werden, wenn

- a) sich die Personen in der Schul- oder Berufsausbildung befinden
- b) sie ohne Einkünfte oder aber im Bezug von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz sind.

Hierüber ist dem Antrag ein entsprechender Nachweis beizufügen.
Maßgeblich ist das Alter zu Beginn der Maßnahme.

§ 5

Entscheidung und Bewilligung

- (1) Über die Anträge entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der Wertgrenzen der Hauptsatzung im Sinne des § 1 dieser Richtlinien.
- (2) Dem Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales sowie dem Ausschuss für Kultur und Bildung ist einmal jährlich ein Bericht über die geförderten Maßnahmen vorzulegen.
- (3) Die Förderung für Fahrten mit einer Dauer von 3 – 21 Tagen beträgt pro Übernachtung 3,00 €.
- (4) Eine Förderung für Fahrten, die weniger als drei Tage dauern, kann im Rahmen der Einzelfallentscheidung gem. § 3 (3) dieser Richtlinie in Höhe von 2,00 € erfolgen.

§ 6

Verwendungsnachweis

- (1) Spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme muss die Abrechnung unter Vorlage der Verwendungsnachweise dem Amt für Soziale Dienste, Schule und Kultur zwecks Prüfung und Auszahlung der möglichen Zuschuss-gewährung vorgelegt werden, da ansonsten der Anspruch auf Förderung entfällt.
- (2) Eine erforderliche Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist ggfs. binnen eines Monats nach Beendigung der Maßnahme dem Amt für soziale Dienste, Schule und Kultur schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Verwendungsnachweis soll enthalten:
 - a) Gesamtfinanzierungsübersicht
 - b) Originalteilnehmerliste mit Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Wohnort und Unterschrift der einzelnen Teilnehmer/innen (ggfs. ersatzweise Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten) sowie Unterschrift des / der Gruppenleiter/s.

§ 7

Bearbeitung

Bei der Abrechnung des eingereichten Verwendungsnachweises sind Anzahl, Alter und Wohnort der Teilnehmer/innen und Anzahl der Betreuer/innen zu überprüfen.

§ 8

Gültigkeit

- (1) Diese Richtlinien treten mit Wirkung ab dem 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Die seit dem 20.06.1988 gültigen Richtlinien, zuletzt geändert gemäß Beschluss des Ausschusses für Jugend, Sport und Soziales vom 24.06.1991, werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Tornesch, den 19. November 2001
Gemeinde Tornesch
Der Bürgermeister

Roland Krügel